



## Landgericht Oldenburg

### Beschluss

6 O 1791/18

---

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Rogert und Ulbrich, Königsallee 2b, 40212 Düsseldorf  
Geschäftszeichen: 01552/18/TU/is

gegen

Volkswagen AG vertr.d.d.Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Kaiser-Wilhelm-  
Str. 40, 20355 Hamburg  
Geschäftszeichen: VT1820337

hat das Landgericht Oldenburg – 6. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht König  
als Einzelrichter am 20.06.2019 beschlossen:

1. Das Gericht nimmt Bezug auf den Hinweiseschluss vom 19.3.2019, in dem  
aufgegeben wurde, der gegenwärtige Vorstand möge sich dazu erklären, ob ihm  
Erkenntnisse vorliegen, wonach der damalige Vorstand im Zeitpunkt der  
Kaufentscheidung der Klägerseite Kenntnis von der Software"manipulation" gehabt  
habe. Gerichtsbekannt ist, dass die Beklagte die Kanzlei Day Jones mit der  
„Aufklärung“ u.a. durch Interviews von zahlreichen Mitarbeitern und Sichtung von  
Dokumenten beauftragt hatte und dass der Aufsichtsratsvorsitzende Pötsch in der

Hauptversammlung am 11.05.2017 erklärte, dass es einen Abschlussbericht nicht geben werde, weil es für die Beklagte unvertretbar riskant sei. Am 18.06.2019 hat der gegenwärtige Vorstandsvorsitzende der Beklagten, Herr Herbert Diess, in der ZDF Fernsehsendung Markus Lanz (abrufbar bis zum 18.07.2019 in der ZDF Mediathek) auf die Frage des Moderators (ab Minute 54:30 des abrufbaren Videos) „Hätten Sie das für möglich gehalten, dass deutsche Autoindustrie mal auf dem Niveau manipuliert und ehrlich gesagt betrogen? u.a. geantwortet „Das was wir gemacht haben war Betrug, ja.“ (ab Minute 55:14).

2. Die Beklagte hat (zumindest in anderen laufenden Verfahren bei dem Unterzeichner) ergänzend dargelegt, dass die Sachverhaltsermittlungen insbesondere zur Kenntnisnahme damaliger Vorstandsmitglieder noch nicht abgeschlossen seien. Aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse gehe die Beklagte (Vortrag im Verfahren LG Oldenburg 6 O 1848/18) davon aus, dass die verbaute Umschaltlogik von Mitarbeitern der Beklagten auf der Arbeitsebene programmiert und bedatet worden sei. Die Beklagte verfüge über keine Erkenntnisse, dass vormalige Vorstandsmitglieder im Zeitpunkt der Kaufentscheidung der Klägerseite von der Programmierung oder der Verwendung der Umschaltlogik Kenntnis gehabt bzw. diese gebilligt hätten.
3. Die Äußerungen von Herrn Pötsch und Herrn Diess sind nicht in Einklang zu bringen mit der v.g. prozessualen Einlassung der Beklagten. Dafür wäre es im Rahmen sekundärer Darlegungslast mindestens erforderlich, die betreffenden Mitarbeiter der Arbeitsebene namentlich zu benennen und das Ergebnis ihrer zu unterstellenden Anhörungen anlässlich der internen Ermittlungen im Hinblick auf die Unterrichtung der nächst höheren Verantwortungsebenen konkret mitzuteilen oder mitzuteilen, wer genau im Unternehmen aus der Sicht von Herrn Diess „den“ Betrug beging. Eine unzumutbare Ausforschung des Sachverhaltes ist mit der Auffassung des Gerichts nicht verbunden. Dies folgt aus den besonderen Umständen des Falles, insbesondere gerade aus den Erklärungen von Herrn Pötsch und Herrn Diess angesichts der – selbstverständlichen – internen Ermittlungen. Eine andere Beurteilung würde aus der Sicht einer vernünftig denkenden Partei gleichsam wie eine Verhöhnung ihrer materiellen Interessenlage anmuten. Das Prozessrecht dient auch unter Berücksichtigung des Beibringungsgrundsatzes in erster Linie der Verwirklichung des materiellen Rechts und nicht zu dessen Verhinderung.
4. Die Beklagte hat Gelegenheit, bis zum 02.07.2019 ergänzend Stellung zu nehmen.

König  
Richter am Landgericht

Beglaubigt  
Oldenburg, 21.06.2019



Arrens, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

